Gemeinde Querenhorst

Verwaltungsvorlage Fachbereich: Allgemeine Verwaltung	**Vorlagen-Nr.: 085/25** Datum: 27.11.2025	

Tagesordnungspunkt

Sitzverlust eines Ratsmitglieds und Sitzübergang auf ein neues Ratsmitglied

Vorgesehene Beratungsfolge:			*Beschluss geändert*		*Abstimmungsergebnis*		
Datum	*Gremium*	*Status*	*Ja*	*Nein*	*Ja*	*Nein*	*Enth.*
11.12.2025	GR Querenhorst	ö					

Finanzielle Auswirkungen					
Ergebnishaushalt	☐	Kosten		EUR	
Finanzhaushalt	☐	Produkt			
Kostenstelle		Sachkonto			
Ansatz	EUR	verfügbar		EUR	

Verantwortlichkeit	
gefertigt:	Gemeinde-direktor:
gez. Bozek	gez. Schulz
(Bozek)	(Schulz)

Beschlussvorschlag:

a) Der Rat der Gemeinde Querenhorst stellt den Sitzverlust des Ratsmitglieds Thomas Martini gem. § 52 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 1 NKomVG mit sofortiger Wirkung fest.

b) Der Rat der Gemeinde Querenhorst stellt gem. § 44 Abs. 1 des NKWG als Ersatzperson Herrn Harald Berges fest

c) Der Rat benennt einen 1.Stellvertreter für die Bürgermeisterin

d) Der Rat benennt einen Stellvertreter für die Fallersleber Elektrizitäts-Aktiengesellschaft (FEAG) (Hauptversammlungen)

Sach- und Rechtslage:

a) Herr Thomas Martini (Querenhorster Liste) hat sein Mandat im Rat der Gemeinde Querenhorst mit Schreiben vom 27. Oktober 2025 an den Gemeindedirektor Schulz gemäß § 52 Abs. 1 Satz 1 Ziff. 1 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) mit sofortiger Wirkung niedergelegt. Der Sitzverlust tritt jedoch nicht schon mit dem Eingang der Verzichtserklärung ein, sondern erst in dem Augenblick, in dem die Vertretung diesen gem. § 52 Abs. 2 NKomVG festgestellt hat. Dafür ist ein Feststellungsbeschluss zu fassen.

Nach § 44 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) in der zurzeit geltenden Fassung geht der frei gewordene Sitz auf die nächste dazu bereite Ersatzperson über. Herr Berges hat das Mandat schriftlich angenommen.

Herr Berges wird gem. § 60 NKomVG förmlich verpflichtet, die Aufgaben nach bestem Wissen und Gewissen zu erfüllen und die Gesetze zu beachten. Die Verpflichtung beinhaltet auch den Hinweis auf die besondere strafrechtliche Verantwortung von Ratsmitgliedern als Amtsträger und auf die eventuelle Schadenersatzpflicht gem. § 54 Abs. 4 NKomVG. Was unter einer förmlichen Verpflichtung zu verstehen ist, wird vom Gesetz nicht definiert. Es soll hier durch Verlesen des folgenden Textes durch die Bürgermeisterin und Unterschrift des Herrn Berges geschehen.

Bürgermeisterin Kula verpflichtet Herrn Berges durch das Verlesen des folgenden Textes:

Ich bitte Sie, sich von Ihrem Platz zu erheben. Hiermit verpflichte ich Sie förmlich gem. § 60 NKomVG, Ihre Aufgaben nach bestem Wissen und Gewissen zu erfüllen und die Gesetze zu beachten. Auf die Pflichtenbelehrung, die Ihnen im Wortlaut vorliegt, und auf Ihre Haftpflicht gem. § 54 Abs. 4 NKomVG weise ich in diesem Zusammenhang besonders hin.

Die Unterschrift des Ratsmitgliedes Berges wird unmittelbar nach der Verpflichtung eingeholt.

b) Herr Martini war 1. stv. Bürgermeister, diese Position muss neu besetzt werden.

c) Herr Martini war Stellvertreter für die Fallersleber Elektrizitäts-Aktiengesellschaft (FEAG) (Hauptversammlungen), diese Position muss neu besetzt werden.

Anlagen:

- Besetzung Ausschüsse und Vertretungen der Gemeinde Querenhorst

GEMEINDE QUERENHORST

Besetzung Ausschüsse und Vertretungen 2021-2026

Bürgermeister/in	
Bürgermeisterin 1. Stv. Bürgermeister 2. Stv. Bürgermeister	Jessica Kula Thomas Martini Carsten Hütter

Gemeindedirektor	
Gemeindedirektor Stv. Gemeindedirektor	Kai-Stephan Schulz Gero Janze

Querenhorster Liste	
Fraktionsvorsitzender	Jürgen Wunsch

Fallersleber Elektrizitäts-Aktiengesellschaft (FEAG) (Hauptversammlungen)	
Vertreter: Thomas Martini	Stellvertreter: Gemeindedirektor

Mitgliederversammlung Unterhaltungsverband Oberaller	
Vertreter: Gemeindedirektor Grasleben	Stellvertreter: stv. Gemeindedirektor Grasleben

Komitee für die Partnerschaft mit dem französischen Canton Oulchy-le-Chateau (Vorstand)	
Vertreterin: Mandy Elvers	Stellvertreter: Carsten Hütter

Stand: 04.11.2021